



23. September 2019

Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule
Landesverband Rheinland-Pfalz

Stellungnahme zur SchulG-Novelle

„Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen“

Wir danken für die Möglichkeit, zu den geplanten Gesetzesänderungen eine Stellungnahme abzugeben.

- I. Vorausgeschickt seien zwei grundsätzliche Anmerkungen veranlasst durch Aussagen in der Öffentlichkeit, wonach die Schülerinnen und Schüler den Klimaschutz den Experten überlassen und in die Schule gehen sollen. Auch haben wir vom Gymnasiallehrerverband gehört, dass die Eltern der Schulschwänzer bestraft werden sollten.

Das wirft doch grundsätzliche Fragen auf: Welche Rechte haben Kinder und Jugendliche in der Schule? Wie ist die Schule verfasst? Welche Bedeutung hat das Grundgesetz in der Schule? Steht die Schulpflicht über „der Menschheitsfrage Klimaschutz“ (Merkel)?

Wir geben zu bedenken: 70 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland haben wir eine beispiellose Restauration des autokratisch geprägten, ständischen Schulwesens erlebt, das zudem noch die vom Faschismus geerbte Sonderschule nicht hinterfragt oder abschafft, sondern umetikettiert. Schulen sind seit mehr als 100 Jahren per definitionem unselbständige (Zwangs-)Anstalten öffentlichen Rechts.

Wir geben zu bedenken: Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus im Bildungsbereich und Justiz ist auch 70 Jahre nach Einführung des Grundgesetzes nicht geführt worden. So konnte Theodor Maunz, aktives NSDAP-Mitglied, der sich nie vom Nationalsozialismus distanziert hat, als CSU-Mitglied von 1957-1964 bayerischer Kultusminister sein.

Wir halten daher für gut, wichtig und unerlässlich, dass das Schulwesen vom Grundsatz her nicht nur „neu gedacht“, sondern an den Prinzipien der Menschenrechte, der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert neu verfasst werden muss.

- II. „Mit dem Gesetzentwurf sollen die Rechte von Schülerinnen und Schülern gestärkt werden.“ So der erste Satz des Textes „Gesetzentwurf der Landesregierung“ vom 25. Juni 2019

Bezüglich der Tragweite der Stärkung der Schülerrechte in dem Gesetzentwurf haben wir jedoch Bedenken,

- ob Formulierungen/Bestimmungen ausreichend sind,
- dass sie nicht die Koalitionsvereinbarung umsetzen und
- dass die Formulierungen nicht den fachlichen Erkenntnissen hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an ihren Belangen entsprechen.

Die Koalitionsvereinbarung zum Beispiel spricht von Jahrgangsstufenversammlungen und Schulparlamenten, zwei Aspekte, die wir in dem vorgelegten Entwurf nicht wiedergefunden haben.

Folgt man der Aussage von Bundespräsident Steinmeier im Rahmen des Festaktes „100 Jahre Grundschule“ am 13.09.2019 in der Paulskirche in Frankfurt/M. - „(H)ier (gemeint ist: an den Grundschulen) werden die Weichen gestellt für die Zukunft unserer Demokratie.“ – dann wird in dieser Gesetzesänderung die Chance vertan, die Vorgaben für eine umfassende und altersangemessene verbindliche Beteiligung zu definieren und anzustoßen.

- III. Zieht man die *Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen* (Hrsg.: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2010) heran, so wird noch etwas anderes, viel weiter gehendes erkennbar, nämlich dass Partizipationsprozesse sich nicht in der Anhörung, Benehmensherstellung und Zustimmung erschöpfen sondern dass sie in eine demokratische Schulkultur eingebettet sein müssen, in der
- Interessen und Meinungen angstfrei eingebracht werden können,
 - vielfältigen Kommunikations- und Aushandlungsformen gelebt werden,
 - Schüler*innen von Anfang an in alle Vorhaben einbezogen sind.

Repräsentative Beteiligungsstrukturen, wie sie die Gesetzesänderung im Blick hat, sind nur ein Teil einer demokratischen Schulkultur, unmittelbare Teilhaberechte gehören genauso dazu, wenn Schule ihren Auftrag der Bildung für die Demokratie erfüllen soll. Ebenfalls dazu gehört die Mitwirkung der Lernenden an der methodischen und inhaltlichen Gestaltungen des Unterrichts und der außerschulischen Angebote sowie bei der Notengebung.

Diese Ausführungen machen deutlich, dass die Formulierung in **§ 3, Satz 3 neu** - „Schülerinnen und Schüler sollen durch die Lehrkräfte beteiligt werden, wenn es um ihre eigenen Angelegenheiten geht.“ – den o.a. Anspruch an eine demokratische, kindgerechte Schule noch nicht mal ansatzweise erkennen lässt. Nach wie vor sind in dieser Formulierung Schülerinnen und Schüler nicht gleichberechtigt mit Lehrkräften sondern „sie werden beteiligt“- Darüber hinaus geht es um deren „eigene(n) Angelegenheiten“. Was soll das sein? Geht sie nicht alles etwas an, womit sie in der Schule konfrontiert werden? Es ist ihr nicht freiwillig gewähltes Lebensumfeld, in das sie bis zu ihrem 18. Lebensjahr gehen müssen. Die Formulierung jedoch lässt vermuten, dass damit die Dinge gemeint sind, mit denen sie - in der Wahrnehmung der Lehrkräfte - nicht so zurecht kommen, wie das System Schule es von ihnen erwartet. Ein Teil einer demokratischen Gemeinschaft /Gesellschaft wird man nur, wenn man von Anfang an erlebt hat, dass

man als ganzer Mensch ernst genommen und angenommen wird. Die Institution Schule muss sich bald reformieren, damit sie als berechtigter Vertreter des Staates allseits beobachtbaren und beklagten Erosionserscheinungen der Demokratie wirksam gegensteuern kann.

Der vorgelegte Änderungsentwurf geht dabei nicht weit genug und hat die Tragweite der Notwendigkeit nicht erfasst.

Fazit:

§ 3 (2) Satz 3. Der § 3 hat Bildung und Erziehung im Blick, nicht aber die organisatorischen Strukturen. Daher ist der **neue Satz 3 hier fehl am Platz**. Darüber hinaus grammatikalisch falsch, bzw. mindestens missverständlich und frönt der Auffassung von Schülern als Objekte der Erziehung.

Satz 3 hier streichen. Wir nehmen den Gedanken der Partizipation in § 6 auf.

IV. Zu den anderen §§ des Gesetzentwurfs

§ 6 (1) Satz 4: „Die Nutzung von digitalen Lehr- und Lernsystemen sowie Netzwerken ist regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.“

Den hier vorgeschlagene Satz 4 lehnen wir ab. Er zeichnet sich durch bemerkenswerte Unbestimmtheit aus: Die Nutzung durch die Schüler*innen? Durch die Lehrkräfte? Lehr-Lernsysteme müssen traditionell durch den Staat zugelassen werden. Wie wird das BM die Aufsicht über das Schulwesen garantieren? Wie wird hier ein ungezügelter Wildwuchs verhindert? Wie wird der Datenschutz der Minderjährigen gewährleistet? Wie werden die Eltern beteiligt (technisch und Datenschutzrichtlinie)? Wie sehen die Voraussetzungen für eine Nutzung digitaler Lehr- Lernsysteme außerhalb der Schule? Schließlich: „Nutzung“ bestimmter Medien ist kein Wesensbestandteil des Begriffs der Schule. Anders verhält es sich um die Prinzipien der Demokratie.

Einzufügen ist daher ein neuer Satz 4 wie folgt:

Die Schule gestaltet das Zusammenleben aller gemäß demokratischer Prinzipien und beteiligt insbesondere Schülerinnen und Schüler auf Augenhöhe.

„Auf Augenhöhe“ mag kein juristisch kodifizierter Begriff sein, aber er hat den Vorteil, dass ihn alle in der Schule verstehen können.

§ 25 (4)

Die hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrkräfte müssen nach den Laufbahnvorschriften für das Lehramt, das sie ausüben, befähigt sein; das fachlich zuständige Ministerium kann in Ausnahmefällen auch Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis für eine hauptberufliche Tätigkeit zulassen, die nach Feststellung der Schulbehörde für das Lehramt geeignet sind.

Streichen „in Ausnahmefällen ... im Tarifbeschäftigtenverhältnis“. Es geht hier um „geeignete“ im Gegensatz zu „befähigte“ Lehrkräfte. Ob im Beamtenverhältnis oder im Angestelltenverhältnis („Tarifbeschäftigtenverhältnis“) wird doch sowieso durch andere Gesetze geregelt.

§ 25 (6) – (10) Kein Kommentar

§ 27 – kein Kommentar

§ 28 (2)

(2) Die Gesamtkonferenz besteht aus allen Lehrkräften der Schule. Die Konferenz wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter geleitet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann weitere sachkundige Personen zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme einladen.

Kommentar zu § 28 (2) Satz 1. Es kann nicht sein, von Multiprofessionellen Teams zu reden und dann die Fachkräfte von den Gesamtkonferenzen auszuschließen.

Wir erwarten, dass der Satz 1 wie folgt verändert wird:

„Die Gesamtkonferenz besteht aus allen Fachkräften und Lehrkräften der Schule.“

Wir empfehlen an dieser Stelle auch die Erwähnung, wie viele Schüler*innen und Elternvertreter*innen mit welchem Stimmrecht teilnehmen.

Zu § 31 – kein Kommentar

Vorbemerkung: Zu §§ 33 und 33a. Die Synopse ist chaotisch und erschwert das Verständnis ungemein.

§§ 33 (1) alt ist gleich neu ?!!

(1) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher ist für alle Belange der Schülerinnen und Schüler zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Versammlung über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 33 (2) – (6)

Allgemeine Kommentierung siehe II & III.

Wir erwarten Neuformulierungen von der Landesregierung.

§ 33a Die Überschrift lautet jetzt:

Errichtung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Verbindungslehrkräfte

Dabei wird § 33 (2) bis (5) alt wird zu § 33a (1) bis (4) ohne inhaltlichen Veränderungen.

Kein Kommentar

Zu § 90 (2):

Hier wird die Rolle der Schülervertreter*innen im Schulträgerausschuss geregelt. Wenn die Beteiligungsrechte der Schüler*innen im Schulgeschehen aufgewertet werden, dann ist es unerlässlich, ihre beratende Rolle im Schulträgerausschuss in eine Rolle mit Stimmrecht umzuwandeln.

Zu § 91 (3) und (4)

Sinnvoll ist sicherlich die Ausweitung der Schulentwicklungsplanung auf die Grundschule. Das enthebt den Gesetzgeber jedoch nicht der Aufgabe, für die Ausnahmen von der Mindestgröße für Grundschulen (§ 13, Abs. 4) und darüber hinaus auch für RS plus (§ 13, Abs. 4) genauer zu regeln. Bisher agiert die Schulaufsicht ohne Beteiligung der Verbände und ohne einen klar definierten transparenten Rahmen. Damit wird dem (Macht-)Spiel der freien Kräfte Tür und Tor geöffnet, pädagogisch Sinnvolles wird im Zweifelsfall zwischen den Interessen der Gemeinden, den Kindern und den Lehrkräften zerrieben. Fachlichkeit muss an vorderster Stelle stehen, diese sollte im Gesetz definiert sein.

§ 102 (2)

Der Lehramtsbezug ist wie folgt zu streichen, da überflüssig.

(2) Das für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen für die Anerkennung der Hochschulprüfungen eines lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs als Erweiterungsprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere für folgende Lehrämter:

1. ~~das Lehramt an Grundschulen,~~
2. ~~das Lehramt an Förderschulen,~~
3. ~~das Lehramt an Realschulen plus,~~
4. ~~das Lehramt an berufsbildenden Schulen und~~
5. ~~das Lehramt an Gymnasien.~~

Die betroffenen Hochschulen sind anzuhören.

Gleiches gilt für

§ 102 (3) 2.

(3) Das für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige Ministerium wird ferner ermächtigt, folgende Ausbildungen und staatliche Prüfungen, die in seinem Geschäftsbereich ohne Hochschulausbildung abgelegt werden, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen,
2. die pädagogische Zusatzausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Seiteneinstieg, insbesondere
 - a) ~~für das Lehramt an Grundschulen,~~
 - b) ~~für das Lehramt an Realschulen plus,~~
 - c) ~~für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und~~
 - d) ~~für das Lehramt an Gymnasien.~~

Mainz, 23. September 2019

gez.

Rosemi Waubert de Puisseau

Wolfgang Thiel

Landesvorstand Rheinland-Pfalz der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule